

SV-Ordnung

1. Aufgaben der SV

Die SV

- 1.1. vertritt im Rahmen ihrer Rechte & Pflichten die Schüler im Gesamten wie im Einzelnen.
 - 1.1.1. Bis zum Ende des Schuljahres 2011-12 werden im Rahmen der SV-Arbeit die Rechte und Pflichten genauer definiert.
- 1.2. sucht und pflegt den Kontakt zum Umfeld.
- 1.3. fördert den Kontakt der Schüler untereinander.
- 1.4. schafft Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrer und Schüler.

2. Organe der Schülervvertretung

Die Organe der Schülervvertretung sind

- 2.1. der Schülerrat.
- 2.2. der SV-Vorstand.
- 2.3. die Schülervollversammlung.

3. Der Schülerrat

- 3.1. Den Schülerrat bilden die Klassensprecher/innen der Klassenstufen 5 bis 12.
- 3.2. Vorsitzende/r dieser Sitzung ist der/die Schülersprecher/in.
- 3.3. Der Schülerrat bestimmt durch seine Beschlüsse die Arbeit der SV.
- 3.4. Im Laufe des Schuljahres finden in der Regel alle 4 Wochen Sitzungen des Schülerrates statt.
 - 3.4.1. Bei den Sitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle Klassensprecher, sowie für den SV-Vorstand und in der Regel die Verbindungslehrer.
- 3.5. Der Verbindungslehrer darf die Anwesenden beraten, sie jedoch nicht in ihrer Abstimmung beeinflussen.
- 3.6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 3.7.2. Die Einberufung der Sitzung muss mindestens 1 Woche vor der Sitzung stattgefunden haben, nach Absprache mit dem Schulleiter.

3.7.1. Fehlt ein Vertreter einer Klasse das erste Mal unentschuldigt, wird dies an seine Klasse bzw. seinem/r Klassenlehrer/in weitergeleitet.

3.7.2 Fehlt ein Vertreter ein zweites Mal unentschuldigt, muss in seiner Klasse eine Abstimmung über die Fortsetzung seines Amtes durchgeführt werden. Hier genügt eine einfache Mehrheit um ihn abzuwählen.

4. Die Schülervollversammlung

4.1 Die Schülervollversammlung setzt sich aus allen Schülern und Schülerinnen der Klassenstufe 5 bis 12 zusammen.

4.2 Sie kann nach Absprache mit dem Schulleiter vom Schülersprecher oder auf Antrag von 50% der Mitglieder einberufen werden.

4.3 In einem Schuljahr dürfen bis zu 2 der Versammlungen in die allgemeine Unterrichtszeit fallen.

4.4 Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit um einen Beschluss zu treffen.

4.5 Die Schülervollversammlung ist mit 3/5 der Mitglieder beschlussfähig.

4.6 Sowohl bei jeder Abstimmung, als auch bei jeder Wahl, sollte ein Wahlzeuge (z. B. der SV-Lehrer) anwesend sein, der vom Schülerrat gewählt wurde.

5. Die Klassensprecher

5.1 Der Klassensprecher muss in den ersten 2 Wochen des Schuljahres gewählt werden

5.2 Bis zur Neuwahl bekleidet der alte Klassensprecher sein Amt weiter.

5.3 Der Klassensprecher kann jederzeit sein Amt niederlegen.

5.4 Jeder darf kandidieren, wobei keiner zu einer Kandidatur gezwungen werden kann.

5.5 Jeder Kandidat muss in einem kurzen Vortrag begründen, warum er Klassensprecher werden möchte.

5.6 Ein gemachter Wahlvorschlag darf von Anderen nicht abgelehnt werden

5.7 Die beiden Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen vertreten die Klasse als 1. Klassensprecher und 2. Klassensprecher. Beide Klassensprecher sind in ihrem Amt gleichgestellt.

5.8 Der Klassenrat umfasst die beiden Klassensprecher. In den Klassenrat werden sowohl ein männliches als auch ein weibliches Mitglied der Klasse gewählt.

5.9 Der Klassensprecher muss die Mehrheitsbeschlüsse seiner Klasse ausführen

5.10 Der Klassensprecher muss die Beschlüsse des Schülerrates, getrennt von seiner persönlichen Meinung, seiner Klasse vermitteln

5.11 Die Klasse darf jederzeit ein Misstrauensvotum dem Klassensprecher oder seinem Vertreter gegenüber durchführen. Hier ist eine absolute Mehrheit nötig, um den Betroffenen aus seinem Amt abzuwählen

6. Der Schülersprecher und sein Vertreter

6.1 Der Schülersprecher darf mit seinem Vertreter und Referenten zusammen als Team kandidieren.

6.2 Falls keine Teams kandidieren, sondern Einzelwahlen durchgeführt werden, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen Schülersprecher, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen sein Vertreter.

6.3 Der Schülersprecher darf sich die Arbeit mit seinem Vertreter teilen.

6.4 Der Schülersprecher oder sein Vertreter können zu bestimmten Themen bei Gesamtlehrerkonferenzen und Steuergruppensitzungen gehört werden.

7. Der SV-Vorstand

7.1 Der SV-Vorstand besteht aus dem Schülersprecher, seinem Vertreter und den beiden Kassenwarten.

7.2 Der SV-Vorstand geht sowohl den Aufgaben, die in Punkt 1 genannt wurden, als auch den Aufgaben, die der Schülerrat stellt, nach

7.3.1 Der SV-Vorstand verwaltet seine eigene Kasse, die von einem Mitglied geführt wird

7.3.2 Aus der SV-Kasse darf nur Geld im Interesse der Schülerschaft verwendet werden

7.3.3 Am Ende des Schuljahres muss die SV-Kasse zur Kontrolle der Finanzierung dem Verwaltungsleiter vorgelegt werden

Anmerkung: Punkt 7.3.1 bis 7.3.3 werden im Schuljahr 2011/12 ausgesetzt.

8. Der Klassenrat bei Konferenzen

8.1 Der Klassensprecher und sein Vertreter dürfen bei Konferenzen, die einen Schüler im Einzelnen laden, auf Wunsch des Schülers hin anwesend sein. Weiterhin dürfen sie auch an pädagogischen Konferenzen die Klasse betreffend teilnehmen.

9. Die Verbindungslehrer

9.1 Jedes Jahr müssen zwei Verbindungslehrer von den Schülern gewählt werden

9.2 Diese Wahl muss der SV-Vorstand leiten

9.3 Es muss ein männlicher und ein weiblicher Verbindungslehrer gewählt werden

9.4 Die Verbindungslehrer müssen die Schüler jederzeit beraten

9.5 Mindestens ein SV-Lehrer nimmt regelmäßig an Sitzungen des SV-Vorstandes teil.

9.6 Mindestens ein Lehrer muss an den Schülerratssitzungen teilnehmen.

9.7 Sie dürfen in der Regel die Mitglieder der oben genannten Versammlungen beraten, jedoch keinen Einfluss auf Abstimmungen nehmen

10. Schülerratssitzungen

10.1 Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin leitet die Versammlung. Gegebenenfalls übernimmt dies die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das von den SV-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge geschrieben wird.

10.2. Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Schülerratsmitgliedes die Redezeit beschränken.

10.3 Jedes Mitglied des Schülerrates kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

10.4 Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleiterin / der

Versammlungsleiter zählt die Ja- und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufheben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

11. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat der

Europaschule Kairo – Anerkannte Deutsche Auslandsschule

in Kraft. Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen. Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrates geändert werden.

Beschlossen am17.11.2011.....

.....Mariam Ali und Omar Hamid.....

(Schülersprecher / Schülersprecherin)

Genehmigt am30.11.2011.....

.....Dagmar Weber.....

(Schulleitung)